

Delegiertenversammlung sbfz vom 27.11.2013

## Anfechtung BAZL-Verfügung zu Lärmgebühren für Luftfahrzeuge am Flughafen Zürich

Hintergründe und  
Urteil Bundesverwaltungsgericht  
vom 30.10.2013

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettler

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 1

## Inhaltsübersicht

- 1. Ausgangslage**
  - Mehrfache Vorstösse sbfz zu Lärmgebühren
  - Vorgaben aus Entscheid vBR (BGE 137 II 58)
- 2. Entwicklungen bis zur BAZL-Verfügung vom 7.1.2013**
  - Revision Rechtsgrundlagen
  - Entscheid vBR
  - Antrag FZAG an BAZL
- 3. BAZL-Verfügung vom 7.1.2013**
- 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013**
  - Beschwerdeschrift sbfz
  - Standpunkte der weiteren Verfahrensbeteiligten
  - Prozessgeschichte
- 5. Urteil Bundesverwaltungsgericht 30.10. 2013**
  - Analyse
- 6. Ausblick**
  - Verfügung vom 14. November 2013

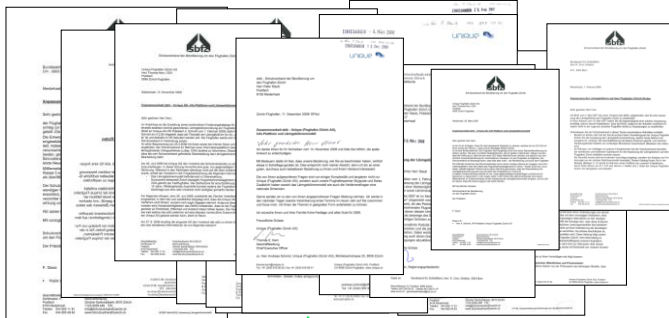
RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettler

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 2

### 1. Ausgangslage (1)

#### Mehrfache Vorstösse sbfz zu Lärmgebühren



RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettler

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 3

### 1. Ausgangslage (2)

#### Vorgaben aus Entscheid vBR 137 II 58, E. 6.7.4 f. (=1C\_58/2010 vom 22.12.2010):

- [...] «Es trifft zu, dass fast 90 % der in Zürich landenden Maschinen zur lärmgünstigsten und (für die Landetaxe) gebührenfreien Klasse V gehören, weshalb die Lärmgebühren ihre lenkende Wirkung weitgehend verloren haben. Dies könnte jedoch durch eine Revision der Lärmklasseneinteilung geändert werden.[...]»
- Verpflichtung an FZAG, «lenkungswirksame Zuschläge zu erheben, die nach der Lärmerzeugung und zeitlich (Starts und Landungen während der Nacht und zu sensiblen Tagesrandzeiten) gestaffelt sind.»

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettler

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 4

## 1. Ausgangslage (3)

### Vorgaben aus Entscheid vBR 137 II 58, E. 6.7.4 f. (= 1C\_58/2010 vom 22.12.2010):

#### Dispositiv: Ziff. 3:

- In teilweiser Gutheissung der Beschwerden der Gemeinde Rümlang, des Schutzverbandes der Bevölkerung um den Flughafen Zürich, der Gemeinde Altendorf und Mitbeteiligte und des Hauseigentümerverbands Dübendorf & Oberes Glatttal und Mitbeteiligte wird Art. 5 vBR um folgenden Satz ergänzt:  
«Sie erhebt lenkungswirksame Zuschläge, die nach der Lärmerzeugung und zeitlich (Starts und Landungen während der Nacht und zu sensiblen Tagesrandzeiten) gestaffelt sind.»
- Der Flughafen Zürich AG wird eine Frist von 9 Monaten seit Zustellung des bundesgerichtlichen Urteils zur Überarbeitung ihrer Gebührenordnung und von weiteren 18 Monaten zur Inkraftsetzung der Änderungen gesetzt.

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlerr

ettlersuter  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 5

## 2. Entwicklungen bis zur BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (2)

### Revision Rechtsgrundlagen (2)

#### • Neue Fassung Art. 39 LFG (in Kraft ab 1.6.2012)

- <sup>1</sup> Der Flughafenhalter kann für die Benützung der und den Zugang zu den dem Flugbetrieb dienenden Flughafeneinrichtungen, einschliesslich der flugbetriebsspezifischen Sicherheitskontrollen, Gebühren erheben.
- <sup>2</sup> Er entscheidet über eine bestrittene Gebührenrechnung mit Verfügung.
- <sup>3</sup> Die Gebühren umfassen insbesondere folgende Kategorien:
  - a. Passagiergebühren;
  - b. Sicherheitsgebühren;
  - c. Landegebühren;
  - d. Abstellgebühren;
  - e. Lärm- und Emissions-Zuschläge;
  - f. Nutzungsentgelte für die Benutzung zentraler Infrastruktur;
  - g. Zugangsentgelte für die Flughafenanlagen.

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlerr

ettlersuter  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 7

## 2. Entwicklungen bis zur BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (1)

### Revision Rechtsgrundlagen (1)

#### • Teilrevision 1 Luftfahrtgesetz: Botschaft Bundesrat v. 20.5.2009, BBl 2009 4938, 4956 ff.

#### • Unverändert: Art. 36a Abs. 2 Satz 1 LFG:

Mit der Konzessionierung wird das Recht verliehen, einen Flughafen gewerbmässig zu betreiben und insbesondere Gebühren zu erheben.

#### • Revidiert (aufgehoben): aArt. 39 LFG:

<sup>1</sup> Das Bundesamt hat die Aufsicht über die Gebühren der öffentlichen Flugplätze, soweit sie für die Benützung der Anlagen durch den Luftverkehr erhoben werden.

<sup>2</sup> Bei der Gebührengestaltung berücksichtigt der Flugplatzhalter auch die unterschiedliche Lärmerzeugung und Schadstoffemission der Luftfahrzeuge.

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlerr

ettlersuter  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 6

## 2. Entwicklungen bis zur BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (3)

### Revision Rechtsgrundlagen (3)

#### • Neue Fassung Art. 39 LFG (ab 1.6.2012) (2)

- <sup>4</sup> Der Flughafenhalter berücksichtigt bei der Festlegung der Gebühren namentlich die folgenden Kriterien:
  - a. höchstzulässiges Abfluggewicht des Luftfahrzeugs;
  - b. Passagierzahl;
  - c. Lärmerzeugung;
  - d. Schadstoffemission.
- <sup>5</sup> Die Gebühren dürfen insgesamt maximal in solcher Höhe festgesetzt werden, dass sie die ausgewiesenen Kosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals nicht übersteigen.

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlerr

ettlersuter  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 8

## 2. Entwicklungen bis zur BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (4)

### Revision Rechtsgrundlagen (4)

#### • Neue Fassung Art. 39 LFG (ab 1.6.2012)(3)

<sup>6</sup> Der **Bundesrat legt fest**, welche Kosten und welche Erträge für die Gebührenberechnung heranzuziehen sind. Erwirtschaftet ein Flughafen in anderen als den unmittelbar für den Flugbetrieb notwendigen Geschäftszweigen Erträge, so kann der Bundesrat die Flughafenhalter verpflichten, einen Teil der daraus erzielten Gewinne in die Gebührenrechnung mit einzubeziehen. Er regelt die Einzelheiten; dabei trägt er den Interessen der Flughafenhalter und der Flughafenutzer sowie dem allgemeinen Marktumfeld und den spezifischen Anforderungen der einzelnen Flughäfen angemessene Rechnung.

<sup>7</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass bei der Bemessung die Auslastung der Anlagen zum Zeitpunkt der Nutzung zu berücksichtigen ist. Fluggesellschaften mit erheblichem Umsteigeverkehr dürfen im allgemeinen Marktumfeld dadurch nicht benachteiligt werden.

<sup>8</sup> Das **BAZL hat die Aufsicht über die Gebühren**. Bei Streitfällen zwischen Flughafenhaltern und Flughafenutzern genehmigt es auf Antrag die Gebühren. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlerr

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 9

## 2. Entwicklungen bis zur BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (6)

### Revision Rechtsgrundlagen

#### • Verordnung über die Flughafengebühren

##### Art. 47 Berücksichtigung der Lärm- und Schadstoffemissionen

<sup>1</sup> Bei der Festlegung der **Flugbetriebsgebühren** sind Luftfahrzeuge mit **geringen Auswirkungen auf die Umwelt** bevorzugt zu behandeln.

<sup>2</sup> Die Beurteilungsmethoden zur Festlegung dieser Auswirkungen müssen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Das BAZL kann geeignete Beurteilungsmethoden empfehlen.

<sup>3</sup> Zu berücksichtigen sind mindestens die folgenden Emissionen:

- a. die **Lärmentwicklung der Luftfahrzeuge beim Start** entlang des Flugweges;
- b. die Emissionen von Stickoxid und von Kohlenwasserstoff (Hydrocarbon, HC) der Luftfahrzeuge im Start- und Landezyklus.

##### Art. 49 Randstunden

Für Starts und Landungen während der morgendlichen und der abendlichen Randstunden können höhere Flugbetriebsgebühren festgelegt werden.

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlerr

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 11

## 2. Entwicklungen bis zur BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (5)

### Revision Rechtsgrundlagen

#### • Verordnungsrecht bisher:

Art. 32 - 35 Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)

#### • Verordnungsrecht neu (anstelle Art. 32 -35 (VIL):

Verordnung über die Flughafengebühren (in Kraft ab 1.6.2012)

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlerr

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 10

## 2. Entwicklungen bis zur BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (7)

### Antrag FZAG an BAZL (1)

- Verhandlungen mit den Flughafennutzern sind am 12. Oktober 2012 gescheitert
- Deshalb Antrag FZAG an BAZL:
  - Neue Einteilung in Lärmklassen
  - Neue Lärmgebührentarife für 1.4.2013 bis mindestens 1.1.2014
  - ...

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlerr

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 12

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlerr

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 12



### 3. BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (2)

#### Wesentlicher Inhalt der Verfügung vom 7.1.2013:

- Genehmigung des Antrags der FZAG bezüglich Gebühren 1.4.2013 - 1.1.2014
- Pflicht zur Erarbeitung eines **neuen Gebührensystems ohne Passagiergebühren** und mit einem verbesserten Anreizsystem für nächste Gebührenperiode
- Für **übernächste Gebührenperiode** weitere Verbesserungen (gesamthafte Überprüfung im Hinblick auf eine verbesserte Berücksichtigung des technologischen Fortschritts)

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlter

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 17

### 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (2)

#### Beschwerdeschrift ans BVGer 14.2.2013 (2)

Unsere Anträge:

2. Ziff. 2 und 3 des Dispositivs des angefochtenen Entscheides seien ebenfalls aufzuheben und **die Beschwerdegegnerin präzisierend zu verpflichten, unverzüglich ein neues, umfassend den Vorgaben von BGE 137 II 58 entsprechendes Gebührenmodell** zu entwickeln, das insbesondere auch Anreize dazu enthält, dass Investitionen in neue Luftfahrzeuge getätigt werden, deren Lärmemissionen im Vergleich mit dem bisher für dieselben Operationen eingesetzten Fluggeräte deutlich tiefer sind.

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlter

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 19

### 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (1)

#### Beschwerdeschrift ans BVGer vom 14.2.2013 (1)

Unsere Anträge:

1. Ziff. 1 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids sei aufzuheben, die Genehmigung der beantragten Änderungen zu verweigern und die Beschwerdegegnerin dazu zu verpflichten, ein Lärmgebührenmodell zu entwickeln und anzuwenden, das einen wirksamen finanziellen **Anreizmechanismus** bildet, welcher einerseits **den Einsatz lärmemissionsärmerer Luftfahrzeuge durch die Flughafennutzer fördert** und andererseits **die Nutzung der Tagesrand- und Nachtstunden für Starts und Landungen reduziert, indem es sie massgeblich verteuert** und indem auch bei **Landungen eine lärmabhängige Abgabe** eingeführt wird.

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlter

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 18

### 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (3)

#### Beschwerdeschrift ans BVGer 14.2.2013 (3)

Unsere Anträge:

3. Als **vorsorgliche Massnahmen** seien die Lärmgebühren vorläufig wie folgt festzusetzen:
  - a. Die Tageslärmgebühren seien grundsätzlich nach den bisherigen Lärmgebühren (Tarif alt I wird zu Tarif neu 1 usw.) zu veranschlagen.
  - b. Die Tagesrand- und Nachtzuschläge für Starts bis 23.30 Uhr seien nach den bisher geltenden Zuschlägen festzusetzen.
  - c. Für die eigentliche Nachtsperrezeit von 23.31 - 06.00 Uhr seien für die Lärmklasse 1 die Tarife gemäss dem Antrag der Beschwerdegegnerin für die Zeit zwischen 00.01 - 06.00 Uhr anzuwenden; für die übrigen Lärmklassen seien die Tarife doppelt so hoch anzusetzen wie gemäss dem Antrag der Beschwerdegegnerin.
  - d. Für die Zeit von 06.01 bis 07.00 Uhr seien für Starts die bisherigen Rege-lungen für Starts in der Zeit von 22.31 Uhr bis 23.00 Uhr anzuwenden.
  - e. Für Landungen seien Tagesrand- und Nachtzuschläge von 50 % der für Starts geltenden Tarife zu veranschlagen.

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlter

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 20

## 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (4)

### Beschwerdeschrift ans BVGer 14.2.2013 (4)

Unsere Begründung (1):

- zur Beschwerdelegitimation:
  - sbfz schon in früheren Verfahren legitimiert (sog. egoistische Verbandsbeschwerde);
  - besondere Betroffenheit der Mehrheit der Mitglieder,
  - statutarische Ermächtigung zur Wahrung der Interessen der Mitglieder
  - vorsorglich auch für Gde. Rümlang Beschwerde eingereicht, falls Legitimation sbfz verneint würde
- zu den vorsorglichen Massnahmen:
  - notwendig, da sonst altes Regime weiter gilt
  - neue, von uns vorgeschlagene Regelung soll übergangsmässig gelten

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlerr

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 21

## 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (5)

### Beschwerdeschrift ans BVGer 14.2.2013 (5)

Unsere Begründung (2):

- Kritik an Intransparenz; wenige Grundlagen BAZL; unvollständige Akteneinsicht
- Kritik an Tageslärmgebühren:
  - Klassen 1-3 kaum spürbar
  - Nur Flugzeuge aus Steinzeit in Kl. 1 und 2
  - Fazit: fehlende Lenkungswirkung bei Grosszahl der Fälle
- Kritik an Tagesrandgebühren:
  - nicht nachvollziehbar, weshalb nur Starts und nicht auch Landungen nach Lärmlevel belastet werden
  - Bevorzugung Homecarrier bei Landungen in den Randstunden

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlerr

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 22

## 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (6)

### Beschwerdeschrift ans BVGer 14.2.2013 (6)

Unsere Begründung (3):

- Kritik an Gebührenumfang/Gebührenberechnung:
  - FZAG behauptet, sie dürfe keine höheren Gebühren verrechnen, da sonst ein Überschuss droht, wir verweisen auf zulässige Gebührenverwendungen (insbesondere weitere Schallschutzmassnahmen)
  - Diskussion Kostendeckung, Quersubventionierung und Lenkungswirkung
- Fazit:
  - Forderung nach verbesserter Lenkungswirkung bezüglich Lärm
  - verschärfte Lenkungswirkung hinsichtlich Reduktion von Starts und Landungen in Tagesrand- und Nachtstunden

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlerr

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 23

## 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (7)

### Beschwerdeschrift ans BVGer 14.2.2013 (7)

Unsere Begründung (4):

- Forderungen:
  - die ganze Nachtsperrezeit (nicht erst ab 00.01 Uhr) ist mit Lärmgebühren gleichermaßen zu belasten;
  - die erste Morgenstunde ist klar höher zu belasten als gemäss dem vorgeschlagenen Lärmgebührenmodell: es gibt keinen Grund dafür, diese Stunde nicht annähernd so stark zu belasten wie die späten Abendstunden;
  - Differenzierungen nach Lärmklassen auch bezüglich der Landungen;
  - die Gebühren insgesamt sind deutlich höher festzulegen und sicher nicht tiefer als im bisher gültigen Lärmmodell. Von dieser Forderung ausgenommen sind lediglich die neuen hohen Startgebühren zur Nachtsperrezeit, die entsprechend der Dauer derselben von 23.30 bis 06.00 Uhr gelten sollen.

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlerr

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 24

## 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (8)

### Zusammenfassung Argumente FZAG:

- Fehlende direkte Betroffenheit sbfz und keine Legitimation hinsichtlich ungenügender Alimentierung AZNF, deshalb Nichteintreten
- Keine/beschränkte Akteneinsicht
- Eventualiter Abweisung der Beschwerde:
  - Vorwürfe, man torpediere das aktuelle und künftige Verfahren
  - unqualifizierter Vorwurf der Mogelpackung
  - Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nicht anrufbar
  - ...
- Fazit: sbfz nicht legitimiert, sich einzumischen und Eingabe des sbfz unqualifiziert

## 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (9)

### Zusammenfassung Argumente BAZL:

- Bundesgericht verlangte eine Anpassung der Lärmklassen, was hiermit erfüllt sei
- Auch ansonsten Kritik unberechtigt
- Eigener Entscheid wird als korrekt bestätigt

## 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (10)

### Zusammenfassung Argumente BAFU:

- stellt keinen eigenen Antrag
- Neueinteilung Flugzeugklassen wird begrüsst
- Gebührenhöhe hat dann Lenkungswirkung, wenn Gebühr hoch und Substitution möglich
- Lenkungswirkung teilweise nicht vorhanden, da sehr tiefe Beträge.
- Wenn aber keine Änderung der Flugzeiten möglich ist, dann auch keine Lenkungswirkung möglich
- «Würden hingegen Möglichkeiten bestehen, dass der Flugbetrieb auf dem Flughafen Zürich in den Tagesrandstunden weniger lärmintensiv ausgestaltet werden könnte, müssten die Lärmzuschläge für diese Zeit deutlich höher festgesetzt werden.»

## 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (11)

### Zusammenfassung Argumente SWISS (Beigeladene):

- Abweisung, soweit einzutreten ist auf Beschwerde
- Interessen der Flughafennutzer zu wenig berücksichtigt
- Nichteintreten, da Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend betroffen
- Lärmgebühren sind, auch wenn SWISS diese nicht begrüsst, entsprechend BGE 137 I 58 korrekt festgelegt

## 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (12)

### Bisherige Aussagen BVGer:

- Entzug aufschiebende Wirkung und keine vorsorglichen Massnahmen
- Bejahung der Beschwerdelegitimation denkbar

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettler

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 29

## 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (13)

### Fazit:

- Aufwändiges Verfahren mit sehr vielen Akten und Stellungnahmen.
- Es weht uns eine steife Brise entgegen von allen Beteiligten.
- Wir haben aller Unkenrufe zum Trotz aufzeigen können, dass der sbfz sich qualifiziert und kritisch mit der Frage der Lärmgebühren auseinandersetzt.
- Problem des «Überentschuldigungsverbots»
  - Die FZAG darf aus den Gebühren keinen Gewinn erzielen, sie dürfen höchstens kostenneutral sein
  - Uneinigkeit darüber, wozu die Gebühreneinnahmen zu verwenden seien.

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettler

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 30

## 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (14)

### Prozessgeschichte (1):

- 15.2.2013: BGer Verf.: Beschwerdeschrift an FZAG, BAZL und BAFU zur Vernehmlassung bis 15.3.2013
- 18.3.2013: BVGer Verf.: teilweise abgedeckte Vernehmlassung BAZL und Beschwerdeantwort an sbfz z.K.; Vernehmlassung zum Antrag auf Entzug der aufsch. Wirkung bis 26.3.2013
- 26.3.2013: Stellungnahme sbfz zu aufsch. Wirkung
- 28.3.2013: BVGer Zwischen-Verf. (u.a.):
  - Nichteintreten auf Antrag um vorsorgliche Massnahmen
  - Entzug der aufschiebenden Wirkung wird gutgeheissen: Gebührenreglement tritt in Kraft per 1.5.2013
- 30.4.2013: BVger Verf.: Swiss beantragt Verfahrensbeteiligung
- 16.5.2013: BVger Zwischen-Verf.:
  - Swiss wird „beigeladen“;
  - sbfz darf zu allen Eingaben bis zum 7.6.2013 Stellung nehmen

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettler

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 31

## 4. Beschwerde gegen BAZL-Verfügung vom 7.1.2013 (15)

### Prozessgeschichte (2):

- 8.7.2013: Stellungnahme sbfz (nach bew. FEG) zu Beschwerdeantworten BAZL und FZAG sowie Fachbericht BAFU
- 26.8.2013: Verf. BVGer: sbfz erhält Kopien der Stellungnahmen des BAZL und der SWISS
- 17.9.2013: Stellungnahme und Schlussbemerkungen sbfz zu allen noch unbeantworteten Eingaben
- 18.9.2013: Verf. BVGer:
  - Eingaben je an die Gegenseiten zur Kenntnisnahme
  - Mitteilung, dass Angelegenheit spruchreif sei
- **Entscheid BVGer 30.10.2013**

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettler

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 32



## 5. Urteil BVGer vom 30.10.2013 Auszug Dispositiv

### • Auszug Urteilsdispositiv BVGer:

1.

Die Beschwerde der Beschwerdeführenden wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. Dispo-Ziff. 1 der Verfügung der Vorinstanz vom 7. Januar 2013 wird aufgehoben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen zur Ergänzung des massgeblichen Sachverhalts und zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen.

3.

Die am 1. Mai 2013 in Kraft getretene Änderung des Flughafenengebührenreglements des Flughafens Zürich bleibt in Kraft, bis die Vorinstanz eine neue Verfügung getroffen hat, in welcher der vorliegende Rückweisungsentscheid umgesetzt wird, und die Beschwerdegegnerin dieses neue Lärmgebührenreglement in Kraft gesetzt hat.

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlter

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 33

## 5. Urteil BVGer vom 30.10.2013 Erkenntnisse (1)

### • Anfechtbarkeit und Legitimation

- Anfechtbarkeit für Genehmigungsentscheid Lärmgebühren bestätigt (sowohl sbfz als auch Rümlang).
- Keine Anfechtbarkeit von Anweisungen BAZL an FZAG zu künftigen Modellen.
- Beschwerdeführende sind auch legitimiert, rechtliche Grundsätze der Gebührenbemessung anzufechten.

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlter

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 34

## 5. Urteil BVGer vom 30.10.2013 Erkenntnisse (2)

### • Rechte in künftigen Verfahren

- Die Parteien (sbfz und Rümlang) hätten Anspruch auf Anhörung (Gewährung des rechtlichen Gehörs gehabt) vor Genehmigung durch BAZL.
- Mangel konnte vorliegend geheilt werden.
- Künftig zwingend notwendig.

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlter

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 35

## 5. Urteil BVGer vom 30.10.2013 Erkenntnisse (3)

### • Wesentliche Aussagen zu Lärmgebühren (1)

- Richtig, dass Neueinteilung der Flugzeuge in die fünf Lärmklassen erfolgt ist.
- Nicht belegt, dass Gebühren in den Tagesrand- und Nachtstunden eine ausreichende Lenkungswirkung erzielen.
- Hintertür/Notausgang: Wenn Hub-Funktion durch Gebühren gefährdet ist, weitere Differenzierungen zulässig.
- Der «massgebliche Sachverhalt ist nicht hinreichend erstellt...»

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlter

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 36

## 5. Urteil BVGer vom 30.10.2013 Erkenntnisse (3)

### • Wesentliche Aussagen zu Lärmgebühren (2)

- Falsch, dass Lärmgebühren ausschliesslich als Beiträge für die Lärmkosten angesehen werden dürften.
- Die FZAG hätte demnach die Möglichkeit gehabt, «neben den Lärmgebühren andere Flughafenengebühren in ihre Vorlage einzubeziehen und diese zu senken, womit ein hierdurch entstandener Ertragsausfall über die Erhöhung der Lärmgebühren hätte kompensiert werden können.»

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlter

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 37

## 5. Urteil BVGer vom 30.10.2013 Erkenntnisse (4)

### • Wesentliche Aussagen zu Lärmgebühren (3)

- Wir haben zwar in wesentlichen Teilen Recht bekommen, die Gebührenregelung wird aber nicht rückwirkend aufgehoben (Zwischensieg zugunsten der Bevölkerung errungen).
- Regelung für 2014 müsste den Erkenntnissen aus dem Urteil angepasst werden.
- Die Parteien und das BAFU müssten vor Erlass der Gebührenregelung angehört werden...

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlter

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 38

## 6. Verfügung BAZL vom 14.11.2013

### • Genehmigung der Flugbetriebsgebühren der Flughafen Zürich AG für die Gebührenperiode 2014-2017

- Nachvollziehbar und sorgfältig begründet
- Nichteinigung unter den Parteien
- Herabsetzung der Gebühren
- Aufhebung Lärmfünlüber
- Sistierung der Lärmgebührenfrage und Frist bis 31.12.14 für Antrag FZAG

#### Fazit:

Chance für eine sorgfältig auszuarbeitende neue Lärmgebührenregelung

RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlter

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 39

## Der Kampf gegen den Fluglärm geht weiter!



RA Dr. Adrian Strütt  
RA Dr. Peter Ettlter

**ettlersuter**  
Rechtsanwälte

Anfechtung Verfügung Lärmgebühren 2013  
Delegiertenversammlung sbfz, 27.11.2013, Folie 40